

Staatlich anerkannte Ausbildung zur **Kinder- & Jugendlichenpsychotherapeut*in in Verhaltenstherapie**

nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG)

Leitung der Ausbildung (KJP-VT)

Dr. Lisa Miehbach

Igor Korovin

Ausbildung & Bewerbung (KJP-VT)

Simone Fabian

Katharina Maidenger

Engjull Kukalaj

0911/975 607- 550

bewerbung@ivs-nuernberg.de

Bitte beachten Sie, dass sich die in diesem Infopakete angegebenen Informationen ggf. verändern können.

Stand: August 2026

Gliederung

Gliederung	2
1. Ausbildung zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin mit verhaltenstherapeutischem Schwerpunkt.....	4
2. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin – der Aufbau der Ausbildung	4
3. Zulassungsvoraussetzungen für die Ausbildung zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin	5
4. Theoretische Ausbildung	5
5. Achtsamkeitsbasierte Selbsterfahrung am IVS	8
6. Praktische Tätigkeit	8
7. Praktische Ausbildung.....	9
8. Abschluss: Staatliche Prüfung und Approbation.....	10
9. Ausbildungsförderung.....	10
10. IVS Pluspunkte	11
11. Bewerbung.....	13
Anhangsverzeichnis	14
a) Anmeldeformular zu einem Bewerbungsgespräch	15
b) Psychotherapeutenausbildung-Schema	16
c) Steuererklärung Ausfüllhilfe für PiA	17
d) Steuer FAQs für Studierende und PiA	20
e) PiA_1.000-Euro-Regelung	22
f) PiA_1.000-Euro-Regelung – Wochenarbeitszeit.....	23
g) Infoblatt für die Gruppenselbsterfahrung.....	24
h) Artikel zur Ausbildung zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin.....	25
i) Veröffentlichungen der Mitglieder des Leitungsgremiums	29

Liebe Interessentin*,

wir freuen uns über Ihr Interesse an einer Ausbildung zur Kinder- & Jugendlichen-psychotherapeutin in Verhaltenstherapie an unserem Institut und hoffen, dass Ihnen die folgenden Informationen einen umfassenden Einblick in diese geben können.

Sie interessieren sich für einen sehr vielseitigen und spannenden Beruf, der darüber hinaus sehr gefragt ist, denn etwa 20% der Kinder und Jugendlichen in Deutschland erkranken laut Bundespsychotherapeutenkammer innerhalb eines Jahres an einer psychischen Störung. Die Tendenz ist seit dem Beginn der Corona-Pandemie steigend.

Die Gesellschaft für Verhaltenstherapeutisch fundierte Psychotherapie, Verhaltensmedizin, Systemisch fundierte Psychotherapie und Sexuologie IVS GmbH ist ein staatlich anerkanntes Ausbildungsinstitut.

Das IVS zeichnet sich durch ein breites Leistungsangebot aus:

- 4 Ausbildungen
 - Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin in Verhaltenstherapie
 - Ausbildung zur Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeutin in Verhaltenstherapie
 - Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin in Systemischer Therapie
 - Ausbildung zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin in Systemischer Therapie
- 10 Fort- und Weiterbildungen
 - Supervisorin (verhaltenstherapeutisch fundiert)
 - Gerichtsgutachterin – Forensische Sachverständige
 - Hypnotherapie für Erwachsene (KliHyp; in der MEG-Regionalstelle)
 - Hypnotherapie für Kinder und Jugendliche (KiHyp in der MEG-Regionalstelle)
 - Erwerb der Fachkunde in Hypnose
 - EMDR - Fachkunde zur Anwendung von EMDR als zusätzliche Therapiemethode
 - Fachkunde Gruppenpsychotherapie (verhaltenstherapeutisch fundiert)
 - Fachkunde Gruppenpsychotherapie (systemisch fundiert)
 - Verhaltenstherapie für Medizinerinnen
 - Verhaltenstherapie zur Nachqualifikation für Psychologinnen
 - Fachkunde in Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie als Ergänzungsqualifikation (verhaltenstherapeutisch fundiert)
 - Fachkunde in Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie als Ergänzungsqualifikation (systemisch fundiert)
 - Sexualtherapie
- Eine jährlich stattfindende Fachtagung

⇒ [HIER KLICKEN](#) für die Anmeldung zu den Fort- und Weiterbildungen sowie der Fachtagung

*Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Text die weibliche Form verwendet. Gemeint sind jedoch immer alle Geschlechter.

1. Ausbildung zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin mit verhaltenstherapeutischem Schwerpunkt

Diese Ausbildung in verhaltenstherapeutisch fundierter Psychotherapie mit staatlicher Prüfung führt zur Approbation und berechtigt zum Erwerb einer Kassenzulassung. Sie umfasst insgesamt 4.200 Stunden, wobei 930 Std. davon für individuelle Vertiefung und Schwerpunktsetzung zur Verfügung stehen. Die Ausbildung kann in 3 Jahren (Vollzeit) oder 5 Jahren (Teilzeit) absolviert werden.

Im Anschluss an die Approbation haben Sie die Möglichkeit verschiedene, attraktive Tätigkeiten zu ergreifen - sowohl in Anstellung als auch in einer freiberuflichen Tätigkeit. Die Approbation schließt die Behandlung von gesetzlich krankenversicherten Kindern und Jugendlichen ein.

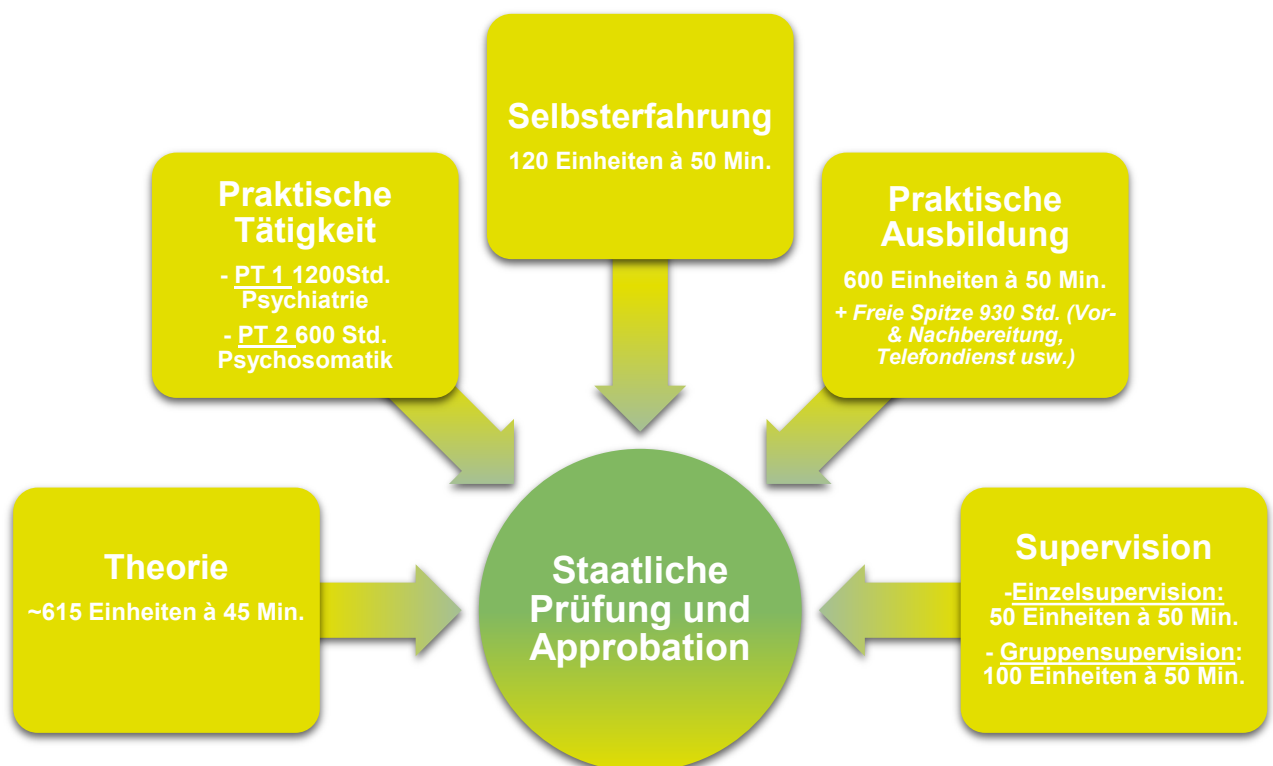
Mittels einer Zulassung durch die Kassenärztliche Vereinigung ist es möglich freie oder freiwerdende Sitze zu erwerben.

Schwerpunkt unserer therapeutischen Ausrichtung im Rahmen der Ausbildung zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin, ist die Verhaltenstherapie als wissenschaftlich anerkanntes Verfahren. Selbstverständlich erhalten Sie auch Einblicke in die Methoden anderer Therapierichtungen, wie z. B. psychodynamische Verfahren oder systemische Therapie.

Zentraler Bestandteil unserer Ausbildung ist außerdem die Förderung grundlegender psychotherapeutischer Fähigkeiten wie beispielsweise Empathie oder ein angemessener Ausdruck von Emotionen (Affektmodulation und Affektregulation). Darüber hinaus spielt auch die Entwicklung bzw. der Ausbau der Fähigkeit sich selbst als Therapeutenmodell zu präsentieren eine große Rolle.

2. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin – der Aufbau der Ausbildung

Die Ausbildung gliedert sich, entsprechend der Prüfungsordnung in die Bausteine:



3. Zulassungsvoraussetzungen für die Ausbildung zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin

Die Voraussetzungen für den Zugang zu einer Ausbildung zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin erfüllen:

- ✓ Diplomabschluss im Studiengang Psychologie
 - ✓ Masterabschluss im Studiengang Psychologie (NEU: auch ohne das Fach „Klinische Psychologie“ – dies ist nur in Bayern möglich!)
 - ✓ Diplomabschluss im Studiengang Pädagogik oder Sozialpädagogik
 - ✓ Masterabschluss im Studiengang Pädagogik oder Sozialpädagogik
 - ✓ Masterabschluss Soziale Arbeit
 - ✓ Masterabschluss Bildungswissenschaften
 - ✓ Masterabschluss Erziehungswissenschaften
 - ✓ Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Grund-, Haupt-, Real-, Sonderschulen und an beruflichen Schulen
 - ✓ Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Gymnasien (vertieftes Studium der Fächer Psychologie, Pädagogik oder schulpsychologischer Schwerpunkt)
- Für alle Lehrkräfte gilt: Sie können in Bayern noch zur Ausbildung zugelassen werden, wenn Sie Ihr Studium bis zum Sommersemester 2014 begonnen haben.**

Ausführlichere Informationen finden Sie auf unserer Website: <https://www.ivs-nuernberg.de/ausbildung-zulassung-kjp/>

Nach dem Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung, welches seit dem 01.09.2020 in Kraft ist, kann die bisherige KJP-Ausbildung nach dem alten Gesetz noch bis zum 01.09.2032 (in Härtefällen bis 2035) absolviert werden, d.h. die Ausbildung muss bis dahin abgeschlossen sein.

Für die Zulassung zur KJP-Ausbildung in Bayern ist der Masterabschluss entscheidend.

- Wenn Sie vor dem 01.09.2020 einen Bachelor in Sozialer Arbeit, Sozialpädagogik, Pädagogik, Erziehungswissenschaften, Bildungswissenschaften oder Psychologie beginnen und anschließend einen zulassungsberechtigten Masterabschluss erlangen, können Sie noch die bisherige KJP-Ausbildung nach dem alten Gesetz absolvieren.
- Wenn Sie vor dem 01.09.2020 einen zulassungsberechtigten Master begonnen haben, ist nicht die Fachrichtung des vorangegangenen Bachelorstudiums für die Zulassung zur bisherigen KJP-Ausbildung entscheidend.
- Wenn Sie ab dem 01.09.2020 einen zulassungsberechtigten Master beginnen, müssen Sie für die Zulassung zur bisherigen KJP-Ausbildung einen Bachelorabschluss in Sozialer Arbeit, Sozialpädagogik, Pädagogik, Erziehungswissenschaften, Bildungswissenschaften oder Psychologie absolviert haben.

4. Theoretische Ausbildung

Übergeordnete Lernziele für die Seminare:

- Kennenlernen und Auseinandersetzung mit grundlegenden Lern- und Ausbildungsmethoden in der Psychotherapie.
- Erhöhtes Einfühlungsvermögen in die Situation der Patientinnen durch die Übernahme oder Identifikation mit Patientenrollen.
- Kennenlernen der eigenen Ressourcen sowie der persönlichen Defizite und Grenzen im therapeutischen Gespräch per Videofeedback und durch das Feedback der Trainerinnen und der Gruppenmitgliederinnen.
- Verbesserung der therapeutischen Grundfertigkeiten durch gezieltes Üben bei bestimmten Defiziten.
- Kennenlernen bzw. Anwenden können der wichtigsten verhaltenstherapeutischen Techniken.
- Einsatzmöglichkeiten (Indikation) verschiedener therapeutischer Techniken aufgrund eigener aktiver und passiver Erfahrungen beurteilen können.
- Erkennen der eigenen problematischen Kommunikationsmuster und Erlernen ihrer Modifikation.

Seminarplan/Curriculum

Achtung: Aktueller Plan 2025 - Änderungen möglich.

Thema Die konkreten Inhalte werden vom jeweiligen Vortragenden festgelegt – der Aufbau kann sich ändern	Umfang WE
1. Semester	
Einführung in die Ausbildung zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin (Punkt II.A.1.)	4
Einführung in die Kinder- und Jugendpsychotherapie: Anamnese, Diagnostik, Therapiemethoden (Punkt II.D.) EQ	16
Entwicklungspsycho(patho)logie und psychopathologischer Befund bei Kindern und Jugendlichen EQ	8
Überblick über kinder- und jugendpsychiatrischer sowie psychotherapeutischer Störungsbilder im ICD10/MAS EQ	8
Erstkontakte in der Psychotherapie mit Kindern (Punkt II.B. 1. und 2.) EQ	16
Praktische Anwendung standardisierter, psychometrischer und projektiver Testverfahren (Punkt II.C.3.); Testtheoriegrundlagen	16
Verhaltenstherapie – Standardmethoden (II.F.2.-3.)	16
	84
2. Semester	WE
Verhaltens- und Problemanalyse: SORKC-Modell (II.D.1.)	8
Wahrnehmungsstörungen (Punkt II.I.3. bzw. 10.)	8
Diagnostik und Behandlung von Lernstörungen (II.C.3.)	16
Angststörungen bei Kindern und Jugendlichen (II.I.2.) EQ	16
Zwangsstörungen (II.I.21.) EQ	16
Familietherapie I (Punkt II.H.4.) EQ	16
HKS und ADHS bei Kindern und Jugendlichen (Punkt II.I.3.) GP, E, EQ	16
Diagnostik und Intervention bei Essstörungen im Kindes- und Jugendalter (Punkt II.I.11.) EQ	16
Berufsrecht	8
Plananalyse	8
	128
3. Semester	WE
Spieltherapie – therapeutisches Spielen (Punkt II.H.5.) EQ	16
Elternarbeit in der Kinder- und Jugendpsychotherapie (II.B.5)	16
Suizidalität bei Kindern und Jugendlichen (Punkt II.E.2.)	16
Feedbackseminar zum 1. Studienjahr PFLICHTSEMINAR	4
Gruppentherapie bei Kindern und Jugendlichen (II.J.1. und 2.)	16
Emotionale Bindungen, Bindungsstörungen und Intervention mit Beispielen aus der tiergestützten Therapie (Punkt II.I.12.)	16
	84
4. Semester	WE
Familietherapie II (Punkt II.H.4.) E, EQ	16
Affektive Störungen (Punkt II.I.8.) EQ	16
Grundlagen Psychopharmakologie (II.J.4.)	8
Der kompetente Säugling – Entwicklung und Störungen in der frühen Kindheit (Punkt II.I.12.) EQ	8
Schulabsentismus	8
Gruppentraining sozialer Kompetenzen - GSK	16

Enuresis und Enkopresis (II.I.9.) EQ	8
Stottern im Kindes- und Jugendalter – Ursachen und Behandlungsmethoden; Verhaltenstherapeutische Interventionen bei umschriebenen Entwicklungsstörungen des Sprechens und der Sprache (Punkt II.I.19. und GP)	8
Hypnotherapeutische Methoden in der KJ	16
	104
5. Semester	WE
Kognitive Techniken: Kognitive Umstrukturierung und Problemlösetraining (Punkt II.G.1.)	8
Imaginations- und Entspannungsverfahren (Punkt II.F.1. und H.1. u. 2.) E (Entspannungsverfahren) EQ	16
Störungen aus dem Spektrum der Sexualität und Geschlechtsidentität im Kindes- und Jugendalter	8
Stressbewältigung bei Kindern und Jugendlichen (Punkt II.J.1. u. 2. u. 10. und II.I.16.) GP (Gruppenpsychotherapie) E (Entspannungsverfahren)	8
Traumatherapie bei Kindern und Jugendlichen (II.I.20) E (Entspannungsverfahren)	16
Psychotherapie mit unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten (II.I.20.)	8
Schmerzen bei Kindern (II.I.6. und 16.) EQ	16
Evaluation und QS in der Psychotherapie	8
	88
6. Semester	WE
Psychodynamische Psychotherapie bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen – Konzepte zu Entwicklung, Krankheitslehre, Diagnostik und Therapie (Punkt II.H.2.)	16
Sucht bei Kindern und Jugendlichen – Alkoholismus und illegale Drogen	8
Internetsucht bei Kindern und Jugendlichen (II.I.18) EQ	8
Schizophrenie bei Kindern und Jugendlichen (Punkt II.I.13) EQ	8
Tiefgreifende Entwicklungsstörungen / Autismus EQ	16
Psychotherapie bei Menschen mit Intelligenzminderung	8
Persönlichkeitsstörungen	8
Borderline EQ	8
Störung des Sozialverhaltens	8
Einführung in die Schematherapie bei Kindern und Jugendlichen	8
	96
Vorbereitungsseminare Praktische Ausbildung	WE
QM	8
Smarty	4
Berufsrecht	4
	16
GESAMT	600

Wir sind grundsätzlich bestrebt, die Theorieseminare im Zeitraum von 3 Jahren anzubieten, um zeitnah für die praktische Ausbildung ausreichende Kenntnisse zu vermitteln.

Die außervertragliche Regelung über das Nachholen von Theorieseminaren:
Es können innerhalb des Kursangebotes eines Jahrgangs insgesamt vier versäumte Wochenendtermine (= 10 % der 600 Theoriestunden) kostenlos nachgeholt werden. Dies entspricht i. d. Regel 64 WE. Es ist aber möglich, mehr als 600 Theoriestunden ohne weitere Kosten zu besuchen, soweit freie Plätze in den anderen Kursen (KJP und PP) vorhanden sind.

5. Achtsamkeitsbasierte Selbsterfahrung am IVS

Der Teilnehmerkreis der Selbsterfahrungsgruppen ist auf sich in Ausbildung befindende Psychologinnen, Sozialpädagoginnen, Pädagoginnen etc. beschränkt.

Inhalte sind u.a.:

- Reflexion der eigenen Motivation zur psychotherapeutischen Tätigkeit
- Auseinandersetzung mit der Herkunftsfamilie
- Diskrepanz zwischen Selbst- und Fremdwahrnehmung
- Herausarbeitung eines individuellen für die therapeutische Tätigkeit relevanten Veränderungswunsches
- Reflexion und Umsetzung von Möglichkeiten zur Selbstveränderung

Folgende Ziele sollen damit erreicht werden:

- Erkennen eigener „blinder Flecken“
- Erweiterung der Beziehungsfähigkeit zu Patientinnen und der Fähigkeit zur Distanz in der Therapeutinnen–Klientinnen–Beziehung
- Erweiterung der Regulationsfähigkeit für eigene Emotionen
- Erhöhung der psychischen Belastbarkeit und Psychohygiene
- Erkennen und Nutzen persönlicher Ressourcen

Neben der „[Achtsamkeitsbasierten Gruppenselbsterfahrung nach Möslers/Poppek](#)“ stehen weitere Selbsterfahungskonzepte zur Auswahl. Näheres und Aktuelles dazu, zu den Selbsterfahrungsleitern, zu den Terminen und zu den Anmeldeformularen etc. finden Sie auf unserer [IVS-Homepage](#) www.ivs-nuernberg.de unter der Rubrik „Selbsterfahrung“ und können Sie unter selbsterfahrung@ivs-nuernberg.de per E-Mail erfragen.

6. Praktische Tätigkeit

Insgesamt 1800 Std.

a) 1200 Std. an einer kinder- und jugendpsychiatrischen klinischen Einrichtung (PT1)

Hier muss eine Beteiligung in Diagnostik und Behandlung von 30 Patientinnen, bei 4 davon unter Einbeziehung von Sozialpartnerinnen oder der Familie, stattfinden. Soweit die praktische Tätigkeit an einer klinischen Einrichtung nicht sichergestellt ist, können auch 600 Std. in einer kinder- und jugendpsychiatrischen Praxis mit einer 1-jährigen Weiterbildungsbefugnis absolviert werden. Demzufolge sind es nur noch 600 Std., die in einer kinder- und jugendpsychiatrischen Klinik abgeleistet werden müssen.

b) 600 Std. unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht (PT2)

- an einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung für Kinder und Jugendliche,
- in der Praxis einer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin,
- in der Praxis einer Medizinerin, die im Besitz der Fachkunde für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie ist.

Liste der an unseren Ausbildungen (PP/KJP) bisher mitwirkenden psychiatrisch-klinischen und psychotherapeutisch/psychosomatischen Einrichtungen (sortiert nach absteigenden Postleitzahlen und zum Teil mit den Namen der jeweiligen Ansprechpartner). [Hier klicken](#)

7. Praktische Ausbildung

Diese Ausbildungsphase ist Teil der vertieften Ausbildung zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin und dient dem Erwerb sowie der Vertiefung von Kenntnissen und praktischen Kompetenzen bei der Behandlung von Störungen mit Krankheitswert (i.S. § 1 Abs.3 Satz 1 PsychThG).

Innerhalb der praktischen Ausbildung entsteht die Möglichkeit der Rückerstattung der gesamten Ausbildungskosten, wenn entsprechend der vertraglichen Vereinbarung die Behandlung der Patientinnen in den Ambulanzen des Instituts erfolgt. Aktuell werden mehr als die Kosten der gesamten Ausbildung durch die Tätigkeit während der praktischen Ausbildung, in der das Institut für jede Ausbildungsteilnehmerin 600 – 720 Therapiestunden mit der KV abrechnen kann, rückerstattet.

1. Behandlungsfälle

600 bis maximal 720 Therapiestunden
(entspricht 1200 bis 1440 Stunden praktische Ausbildung)

Jede Ausbildungsteilnehmerin soll Patientinnen aus mindestens 3 der folgenden 4 Störungsbereiche behandeln und dokumentieren (vgl. u.):

- Depression, Affektive Störungen
- Angst- und Panikstörungen
- Suchtproblematiken
- Persönlichkeitsstörungen

2. Fallsupervision (150 WE)

Die Supervision bezieht sich auf mindestens 600 Behandlungsstunden bei mindestens 6 Behandlungsfällen. D.h. es müssen bei einem üblichen Verhältnis von maximal 4:1 eine Mindestanzahl von 150 Supervisionsstunden absolviert werden. Eine Supervisionsstunde beträgt 50 Minuten. Die Stunden müssen bei drei verschiedenen Supervidierenden zu etwa gleichen Teilen absolviert werden. Die jeweiligen Fälle sollen kontinuierlich (etwa jede 4. Sitzung) supervidiert und dokumentiert werden.

a) Gruppensupervision (maximal 4 Teilnehmerinnen)

Die zu besprechenden Fälle sollen in kurzen übersichtlichen Darstellungen mit den Punkten Probleme, Diagnose, Therapieziele, Interventionen und bisherige Ergebnisse allen Gruppenmitgliedern zur Verfügung gestellt werden. In der Regel sollen die Therapiesitzungen auch mit Tonband- oder Videoaufzeichnungen präsentiert werden.

b) Einzelsupervision (mindestens 50 Stunden)

c) Erstellung von 6 anonymisierten Falldarstellungen (aus versch. Bereichen und Störungen mit Krankheitswert)

Die Falldarstellungen haben die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen, die Diagnostik, Indikationsstellung und eine Evaluation der Therapieergebnisse mit einzuschließen, ein systemisches Krankheitsverständnis nachzuweisen sowie den Behandlungsverlauf und die Behandlungstechnik in Verbindung mit der Theorie darzustellen. Die Falldarstellungen werden von einer 2. Supervisorin des IVS begutachtet. Beide Supervidierende müssen zu einem gemeinsamen Urteil (angenommen/abgelehnt) kommen. Findet eine Einigung nicht statt, so kann durch das Hinzuziehen einer 3. Supervisorin ein Mehrheitsbeschluss gefällt werden. Zwei der 6 Falldarstellungen sind im Einvernehmen mit den Supervidierenden als Prüfungsfälle einzureichen.

8. Abschluss: Staatliche Prüfung und Approbation

1. Antrag auf Zulassung zur staatlichen Prüfung

Für den Antrag auf Zulassung zur staatlichen Prüfung hat die Ausbildungsteilnehmerin bei der zuständigen Behörde folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Die beiden o.g. vom IVS als Prüfungsfälle angenommenen Falldarstellungen
- b) Die Bescheinigung der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen des IVS
- c) Nachweis über die bestandene Abschlussprüfung im Studiengang Psychologie an einer Universität, staatlich anerkannten Fern-/Hochschule einschließlich der Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Hinweis: Die Abschlüsse gelten auch ohne das Fach „Klinische Psychologie“ nach Beschluss der Regierung von Oberbayern: [HIER KLICKEN](#)
Zudem berechtigt eine Bescheinigung über eine gleichwertige Ausbildung (nach §5 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b od. c. des PsychThG)
- d) Die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten die Heiratsurkunde, ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch oder jede sonstige Urkunde, die eine Namensänderung zur Folge hat.

2. Schriftliche und mündliche Prüfung

Die Prüfungen werden vor einer staatlichen Prüfungskommission (nach § 9) abgelegt und kann bei Nichtbestehen zweimal (jeweils spätestens 6 Monate nach der letzten Prüfung) wiederholt werden.

3. Antrag auf Erteilung der Approbation

an die zuständige Landesbehörde

9. Ausbildungsförderung

Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten für Psychotherapie und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie (PsychThV)

Auf Grund des § 2 Abs. 3 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6 Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 12 des Zwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 7. Mai 1999 (BGBl. I S. 850) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1 Ausbildungsstätten

(1) Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz wird geleistet für den Besuch von Ausbildungsstätten für Psychotherapie und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie, die andere Einrichtungen im Sinne des § 6 des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S.1311) sind. (2) Die Ausbildungsförderung wird nur geleistet, wenn die Ausbildung an einer durch die zuständige Landesbehörde staatlich anerkannten Einrichtung durchgeführt wird.

§ 2 Förderungsrechtliche Stellung der Auszubildenden

Die Auszubildenden erhalten Ausbildungsförderung wie Studierende an Hochschulen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. (27.Juli 2000)

Für den Besuch der dreijährigen Vollzeitausbildung zur Kinder & Jugendlichen- bzw. Psychologischen Psychotherapeutin kann gemäß § 1 Abs. 1 PsychThV dem Grunde nach Ausbildungsförderung nach dem BAföG gewährt werden (§ 1 Abs. 2 PsychThV). Die Auszubildenden erhalten gemäß § 2 PsychThV Ausbildungsförderung wie Studierende an Hochschulen. Die Förderung wird daher gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BAföG als Bankdarlehen nach § 18c BAföG geleistet.

Anmerkung: Zuständig für Auszubildende, die vor Aufnahme der Ausbildung ihren ständigen Wohnsitz in Bayern hatten, sind die bisher bestimmten Ämter für Ausbildungsförderung bei den Studentenwerken Erlangen-Nürnberg und München. Für Auszubildende, die vor Aufnahme der Ausbildung ihren ständigen Wohnsitz außerhalb des Freistaates Bayern hatten, ist das Amt des jeweiligen Landes zuständig (Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, A 5 - S 1138-8/53 734 02.12.2002).

10. IVS Pluspunkte

Das Wichtigste:

- 99,5 % unserer Absolventinnen (insges. 769; PP 513 u. KJP 256) haben die Approbation erlangt. Zum Vergleich: In der schriftl. Prüfung liegen die Misserfolge bundesweit bei 1,2 - 4,5 % (PP) bzw. 2,1 - 10,3 % (KJP).
- Das IVS ist als einziges Institut in Deutschland für die gesamte Ausbildung QM-zertifiziert (DIN EN ISO 9001:2015). Eine solche Zertifizierung ist für Einrichtungen der Gesundheitsversorgung vom Gemeinsamen Bundesausschuss der Krankenkassen (G-BA) vorgeschrieben.
- So konnte z.B. die hohe Qualität der Theorieseminare am IVS in den letzten Jahren noch weiter gesteigert werden. 237 Seminare (PP) im Zeitraum von 2010 bis 2014, ergaben einen Wert von 1,62 (SD = 0,47 Noten-Skala von 1 - 6). Eine frühere Auswertung von 186 Seminaren im Zeitraum von 2000 bis 2006 hatte auch schon einen sehr hohen Wert von 1,85 (SD = 0,65) ergeben.
- Wir setzen die Forderungen der Prüfungsverordnungen um und verlangen keine Ausbildungssteile über die vorgegebenen Stundenzahlen hinaus (z.B. keine Zwischenprüfung, nur 6 Falldokumentationen, unkomplizierte Möglichkeiten zum Absolvieren der sog. „freien Spitze“).
- Es dürfen also keine Gewinne erwirtschaftet werden; d.h. alle Gebühren orientieren sich an den für die Durchführung der Ausbildung aufgewendeten Kosten.
- Wir versuchen auch für Menschen mit Behinderungen die Ausbildung möglichst barrierefrei zu gestalten (Beschriftungen in Blindenschrift, rollstuhlgerechte Seminarräume und WCs. etc.).

Ausstattung und Verwaltung des IVS:

- In den IVS-Büros arbeiten 25 festangestellte und 2 freiberufliche Mitarbeiterinnen. Die Verwaltung ist daher gut erreichbar und bietet i.d.R. schnelle Hilfe bei Problemen.
- Die Ambulanzen in Fürth verfügen insgesamt über 9 modern eingerichtete Seminarräume (z.B. interaktive Whiteboards, WLAN, Technik f. hybride Veranstaltungen etc.).
- Für Kleingruppenarbeit stehen an den Seminarwochenenden bis zu 25 Therapieräume zur Verfügung.
- Für die Seminarpausen stehen 6 Küchen mit Essbereichen zur Verfügung, wo jeweils die üblichen Pausensnacks (Bio- und Fair-Trade-Produkte) und Getränke vom IVS-Team vorbereitet sind.
- Inzwischen besteht die Möglichkeit, dass unsere Ausbildungsteilnehmer, bequem von zu Hause oder vom Smartphone aus, die Belegung aller Therapieräume online einsehen und belegen können.
- Fahrradfahrerinnen können ggf. vor dem Seminar od. vor der Therapiesitzung i.d. Ambulanz duschen.

Ausbildungsbaustein Theorie:

- Das VT-Theoriecurriculum des IVS ist integrativ konzipiert und enthält auch Elemente aus den Verfahren der Non-direktiven Gesprächspsychotherapie und Spieltherapie, der Systemischen Therapie, der Hypnotherapie, der Schematherapie, dem EMDR, dem MBSR, ACT u.a.
- Unsere Dozentinnen sind vorwiegend langjährig berufserfahrene Praktizierende mit entsprechenden Spezialgebieten, die zum Teil wegweisend zu ihren Themen veröffentlicht haben.
- Es ist über das Curriculum möglich, die Fachkunde für Entspannungstechniken (PMR) sowie Teile der Theorie für EMDR, Hypnose und vollständig für die Gruppenpsychotherapie zu absolvieren.
- Das IVS bietet für Kandidatinnen, die sich insbesondere bezüglich der schriftlichen Prüfung unsicher sind, einen 4-tägigen Prüfungs-Crashkurs (Intensivlehrgang) an.

Zur Seminarorganisation am IVS:

- Wir haben kleine Ausbildungsgruppen (meist 10 – 16 TN) die z.T. sehr intensiv trainiert werden z.B. mit dem Einsatz von Microteaching (Videofeedback).
- Teilweise besuchen auch Ärztinnen, Sozialpädagoginnen, Pädagoginnen und Lehrerinnen unsere Veranstaltungen, wodurch der interdisziplinäre Austausch gefördert wird.
- Die Theorie-Seminare finden an Wochenenden vor Ort (teilweise online) Sa/So, selten Fr./Sa statt.
- Die bay. Schulferien sind, aus Rücksicht auf Teilnehmerinnen mit schulpflichtigen Kindern, theoriefrei (ausgenommen evtl. Wochenenden zu Beginn oder am Ende der Ferien).
- Evaluation durch Teilnehmerbefragung nach jedem Seminar. Das IVS-Büro meldet Ergebnisse an die Dozentinnen und setzt realisierbare Änderungsvorschläge baldmöglichst um.
- Besondere Wünsche nach Seminaren zu Spezialthemen, die nicht im Curriculum enthalten sind, werden über die Kurssprecher ans Leitungsgremium gemeldet und, wenn realisierbar, erfüllt.
- Die Interessen und Wünsche jeder einzelnen Kurse werden von eigens gewählten Kurssprecherinnen vertreten, die in regelmäßigen Abständen an Kurstreffersprechen mit der IVS- Leitung teilnehmen.
- Freie Plätze in den angebotenen Seminaren können stets von Teilnehmerinnen anderer Jahrgänge besucht werden. Man darf also kostenfrei gerne mehr als die 600 Stunden besuchen.

Ausbildungsbaustein Selbsterfahrung:

- Unsere Selbsterfahrung ist orientiert an den Verfahren der 3. Welle der Verhaltenstherapie wie z.B. Achtsamkeitstechniken (MBSR, J. Kabat-Zinn; MBCT und DBT, M. Linehan), Schematherapie (J.E. Young) und humanistischen Ansätzen wie „Gewaltfreie Kommunikation“ (GfK; M. Rosenberg).
- Das Konzept der Selbsterfahrung ist eigens für diese Ausbildung entwickelt und steht auch öffentlich auf der Homepage als Skript zur Verfügung.
- Die Selbsterfahrung findet in einer geschlossenen fortlaufenden Gruppe mit ca. 8-10 Teilnehmerinnen bei zwei Leiterinnen (männlich u. weiblich) statt.
- Die SE-Leitungsteams sind je nach Kapazitäten frei wählbar.
- SE-Leiterinnen und auch Supervisorinnen der zu Prüfenden werden nicht als Prüferinnen bei der Abschlussprüfung (Approbation) eingesetzt.

Ausbildungsbaustein Praktische Tätigkeit:

- Wir haben Kooperationsverträge mit einer Vielzahl von Kliniken im gesamten Bayern und in anderen Bundesländern, so dass die 1800 Stunden PT1 u. PT2 gegebenenfalls näher am Lebensmittelpunkt absolviert werden können (siehe Liste und Landkarte auf der Homepage).
- Wir sind offen für Kooperationen mit weiteren Kliniken und schließen auch individuelle Kooperationsverträge, nur für einzelne Ausbildungskandidatinnen, mit neuen Kliniken.

Ausbildungsbaustein Praktische Ausbildung:

- Außer den 2 großen Ambulanzen in Fürth haben wir viele Lehrpraxen dezentral in Bayern und in anderen Bundesländern verteilt (siehe Landkarte auf der Homepage).
- In den Ambulanzen können sich die Therapeutinnen die Pat. selbst auswählen, da wir davon ausgehen, dass nach 900 bis 1800 Std. Praktischer Tätigkeit jede Ausbildungsteilnehmerin dazu in der Lage ist, die eigenen Kompetenzen mit supervisorischer Unterstützung einzuschätzen.
- Die Vergütung in der praktischen Ausbildung liegt bei einer Zahl von 600-720 Behandlungsstunden bei mindestens 33 Tsd. Euro bis ca. 43 Tsd. Euro.
- Zeitnahe Vergütung (ca. 4 Wo nach der Abrechnung) durch ein eigenes Abrechnungsbüro (d.h. keine Abzüge für Abrechnungsgebühren!)
- In jedem Jahr der Praktischen Ausbildung erhalten alle unsere Therapeutinnen ein besonderes Fachbuch mit hohem „Praxisfaktor“ oder ausgesuchtes Therapiematerial (Liste s. Homepage).

Ausbildungsbaustein Supervision:

- Alle Ausbildungsteilnehmerinnen oder Gruppen von Teilnehmerinnen können sich ihre Supervisorinnen aus unserer Supervisorinnenliste (s. Homepage) selbst auswählen.
- Supervisorinnen anderer VT-Institute werden in der Regel auch vom IVS anerkannt.

Kosten:

- Die monatlichen Kosten beim Einstieg in die Ausbildung können reduziert werden, um dann später mit der Vergütung der Praktischen Ausbildung die entstehenden höheren Monatsbeiträge zu finanzieren.
- Den ca. 21 Tsd. € Kosten stehen mindestens 33 Tsd. € bis ca. 43 Tsd. € Einnahmen gegenüber. (Hier sind die mtl. 1000 Euro (brutto) aus der Praktischen Tätigkeit in der Klinik noch nicht mit einberechnet.)
- Jede Ausbildungsteilnehmerin d. IVS erhält einen Studierendenausweis (f. kulturelle u.a. Angebote). Wie bei anderen Instituten ist Bafög-Bezug sowie für Nürnberg/Fürth das 365-Euroticket bzw. 50-EuroTicket bundesweit für Öffentliche Verkehrsmittel und der Deutschen Bahn möglich.

Besonderes:

- Für alle Ausbildungsteilnehmerinnen werden vom IVS über die gesamte Ausbildungszeit neben der Unfallversicherung auch die Kosten für eine Betriebs- u. Berufshaftpflichtversicherung übernommen.
- Wir veranstalten i.d.R. jährlich eine große Fachtagung, zuletzt mit über 500 Teilnehmerinnen.
- Das IVS unterstützt die Vertretung der PiAs in Bayern in der Kammer und den Berufsverbänden.
- Wir haben durch unsere vielen Absolventinnen bisher (ca. 600) sehr viel Erfahrung mit schwierigen Sondersituationen wie Unterbrechungen, Anrechnung von PT1 u. 2, Veränderung des Lebensmittelpunkts, ausländische und unkonventionelle Abschlüsse, Quereinstiege etc.
- Wir sind nicht nur von unserem Standort her multikulturell, sondern haben auch eine überdurchschnittliche Zahl von Teilnehmerinnen mit Migrationshintergrund.
- Jährlich findet ein Neujahrssessen für die Therapeutinnen in den IVS-Ambulanzen statt, manchmal auch einen Wandertag oder Sommerfest für alle Ausbildungsteilnehmerinnen und Dozentinnen.
- Wir beteiligen uns am bundesweiten, jährlich stattfindenden GirlsDay/BoysDay um das Interesse für unseren Beruf vor allem bei männlichen Jugendlichen zu steigern.

11. Bewerbung

Bitte senden Sie uns Ihre Bewerbung idealerweise per E-Mail an theorie-kjp@ivs-nuernberg.de

Alternativ können Sie uns diese auch postalisch an folgende Adresse senden:

**Psychotherapeutische Ambulanz
für Kinder- und Jugendliche**

z.Hd. Herrn Dr. Andreas Rose
Rudolf-Breitscheid-Str. 41
90762 Fürth

Bitte legen Sie Ihrer Bewerbung folgende Unterlagen bei:

- Kopie/Scan Bachelorurkunde bzw. Bachelorzeugnis.
- Kopie/Scan Diplom- bzw. Masterurkunde / Diplom- bzw. Masterzeugnis (bei abgeschlossenem Studium) oder Transkript (bei laufendem Studium) aus denen hervorgeht, dass (nach PsychThG, § 5, Absatz 1) die Mindestanforderungen für die Ausbildung zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin erfüllt sind.
- Tabellarischer Lebenslauf mit Angabe der wichtigen Lebensdaten, des beruflichen Werdegangs und der bisherigen beruflichen Tätigkeiten.
- Bescheinigungen bisheriger psychotherapeutischer Aus-, Weiter- und Fortbildungen.

→ [Anmeldeformular zu einem Bewerbungsgespräch](#) ←

Anhangsverzeichnis

- a) Anmeldeformular zu einem Bewerbungsgespräch
- b) Psychotherapeutenausbildung-Schema
- c) Steuererklärung Ausfüllhilfe für PiA
- d) Steuer FAQs für Studierende und PiA
- e) PiA_1.000-Euro-Regelung
- f) PiA_1.000-Euro-Regelung – Wochenarbeitszeit
- g) Infoblatt für die Gruppenselbsterfahrung
- h) Artikel zur Ausbildung zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin
- i) Veröffentlichungen der Mitglieder des Leitungsgremiums

Downloadbereich Bewerbungsformulare & Infopakete

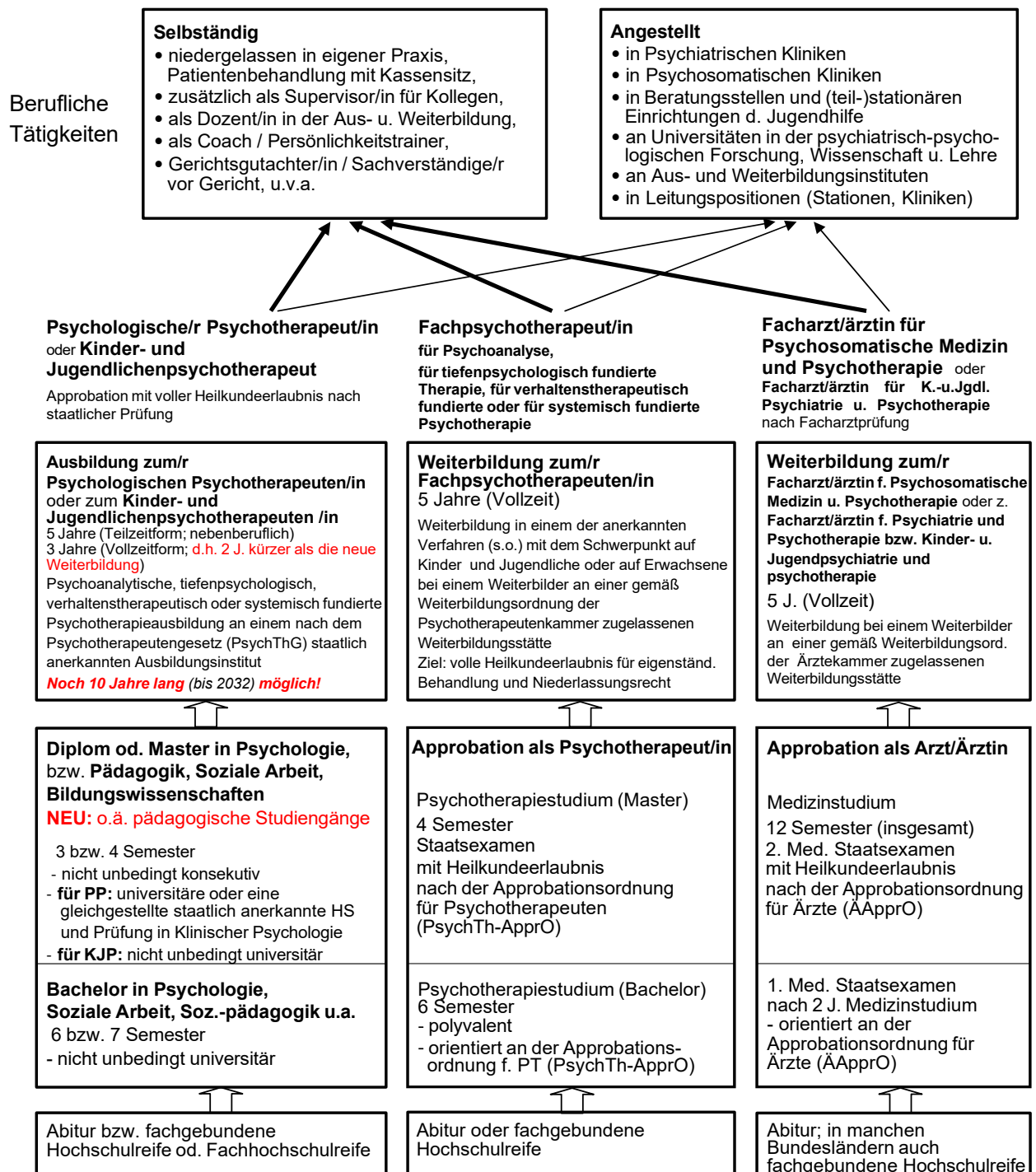


<https://www.ivs-nuernberg.de/informationmaterial/>

b) Psychotherapeutenausbildung-Schema

Wie wird man Psychotherapeut*in?

Aktualisierte Übersicht über die verschiedenen Wege zum Beruf des/der Psychotherapeuten/in nach dem Inkrafttreten der Reform des Psychotherapeutengesetzes (ab 1. September 2020)



INFORMATION FÜR PiA



Steuererklärung für PiA

Stand: Dezember 2018

Bundesgeschäftsstelle

Am Karlsbad 15
10785 Berlin
Telefon 030 2350090
Fax 030 23500944
bgst@dptv.de
www.dptv.de

So manche/r PiA hat noch nie eine Steuererklärung ausgefüllt oder zuvor nur Erfahrungen mit der Steuererklärung im Rahmen einer Anstellung gemacht. Mit diesem Infoblatt möchten wir einige grundlegende Infos geben.

Wichtig zu wissen ist, dass sich die Steuererklärung in einen privaten und beruflichen Teil aufgliedern und der berufliche Teil sich ggf. wiederum in nichtselbständige (angestellte) und selbständige Arbeit unterteilen lässt. Sie geben am Ende aber immer nur eine Steuererklärung ab, auch wenn Sie verschiedene Einkommensarten haben sollten. Zuständig ist das Finanzamt (FA) in dem Bezirk, in dem Sie wohnen. Wenn Sie später eine eigene Praxis haben, dann müssen Sie unter Umständen die Steuererklärung beim dortigen FA abgeben. Sollten Sie bereits in der praktischen Ausbildung Patienten behandeln, dann sind Sie freiberuflich tätig und somit einkommenssteuerpflichtig. In dem Fall müssen Sie die Steuererklärung bis zum 31. Mai des Folgejahres abgeben. Sie können diese Frist ohne Angaben von Gründen schriftlich bis zum 30. September oder 31. Dezember des Folgejahres verlängern lassen.

Bevor Sie mit der Steuererklärung beginnen, sollten Sie folgende Unterlagen zur Hand haben:

- Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (bei Anstellung)
- Bankdaten
- Steuer-Identifikationsnummer (falls bereits vorhanden; wird Ihnen vom zuständigen FA zugewiesen; zu finden auf älteren Steuerbescheiden)

1. Privater Teil der Steuererklärung

Dieser Teil wird in dem Hauptformular der Steuerklärung, dem sogenannten Einkommenssteuer-Mantelbogen, erhoben. Der Mantelbogen besteht aus vier Seiten, auf denen Sie u. a. folgendes eintragen können:

Seite 1: Auf der ersten Seite des Bogens tragen Sie allgemeine Angaben, wie Ihren Namen, Ihre Adr. etc., ein.

Seite 2: Hier können Sie Sonderausgaben, wie z. B. Kirchensteuer oder Spendenbeiträge, geltend machen. Zu den Sonderausgaben zählen auch die Kosten für eine Berufsausbildung. Dies bezieht sich auf eine erste Ausbildung oder ein Erststudium, die Sie als Verlustvortrag auch nachträglich steuerlich geltend machen können (s. auch Infoblatt „Steuer-FAQs“).

Seite 3: Auf der Seite drei können Sie außergewöhnliche Belastungen und haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse sowie Dienst- und Hand-

Einkommenssteuer-
Mantelbogen

werkerleistungen absetzen. Zu den außergewöhnlichen Belastungen zählen u. a. Kosten rund um Gesundheit, wie z. B. Zahnreinigung, Rückenschule oder auch Sehhilfen wie eine Brille oder Kontaktlinsen, aber auch Fahrten zu pflegebedürftigen Familienmitgliedern, Kosten aufgrund einer Körperbehinderung oder Beerdigungskosten.

Seite 4: Auf dieser Seite können Sie u. a. Lohnersatzleistungen, wie z. B. Eltern- oder Arbeitslosengeld eintragen.

Nachdem Sie den Mantelbogen ausgefüllt und mit Datumsangabe unterschrieben haben, füllen Sie die **Anlage Vorsorgeaufwand** aus, in der Sie Renten- und Krankenversicherungsbeiträge eintragen können.

2. Beruflicher Teil der Steuererklärung

2.1 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

In der **Anlage N „Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit“** können Sie Ihre Angaben zum Arbeitslohn im Rahmen einer Anstellung geltend machen. Die Angaben zu Ihrem Bruttoarbeitslohn, zur Lohnsteuer etc. finden Sie auf Ihrem elektronischen Lohnsteuerbescheid.

Wenn Sie noch keine Patienten im Rahmen der Ausbildung selbständig behandeln, können Sie die Aus- und Weiterbildungskosten in der Anlage N unter Werbungskosten aufführen. Dies fängt mit Fahrwegen an, die Sie unter Zeile 31 und 35 eintragen und geht über Aufwendungen für Arbeitsmittel, z. B. Arbeitsmaterial und Literatur, hin zu den Fortbildungskosten (Zeile 44) wie Seminargebühren, Kosten für Supervision, Lehrtherapie bzw. Selbsterfahrung.

Für die Werbungskosten wird vom Finanzamt eine Pauschale von 1.000 Euro angesetzt. Es lohnt sich, nur Werbungskosten geltend zu machen, wenn Ihre Kosten über der Pauschale liegen.

2.2 Einkünfte aus selbständiger Arbeit

Hierfür müssen Sie Ihren Gewinn ermitteln. Dies bedeutet, dass Sie erst einmal Ihre Einnahmen errechnen und dann Ihre Ausgaben (Ausbildungskosten etc., s. Werbungskosten unter 2.1) davon abziehen. Dafür bietet es sich an, eine entsprechende Auflistung all Ihrer Einnahmen und Ausgaben anzufertigen und am Ende die gesamten Einnahmen mit den gesamten Ausgaben zu verrechnen. Ihre Einnahmen und Ausgaben können Sie auch in der sogenannten **Anlage EÜR „Einnahmenüberschussrechnung“** eintragen oder einfach Ihrer selber angefertigte Auflistung mit abschließender Gewinnermittlung der Steuererklärung beilegen. In der **Anlage S „Einkünfte aus selbständiger Arbeit“**, Zeile 4, tragen Sie dann den Gewinn aus Ihren Patientenbehandlungen ein.

Anlage N
Einkünfte aus nicht-
selbständiger Arbeit

Anlage S
Einkünfte aus selbständiger Arbeit

Praktische Infos und Tipps:

Info: Betriebsausgaben sind sozusagen die Ausgaben (analog Werbungskosten bei nichtselbständiger Arbeit), die von Einkünften aus einer selbstständigen Tätigkeit abgezogen werden.

Info: Seit 2017 muss man dem FA keine Belege mehr mitschicken, dies gilt allerdings nicht für Spenden und Betriebsausgaben! Von den Betriebsausgaben sollten Sie stets Belege sammeln und diese dem FA beibringen.

Info: Ärzte und Psychotherapeuten, die als Selbstständige Heilbehandlungen anbieten, sind gem. nach § 4 Nr. 14 Buchstabe a Umsatzsteuergesetz von der Umsatzsteuer befreit. Dies gilt auch für PiA, die im Rahmen der Ausbildung unter Supervision Psychotherapien durchführen.

Info: Wenn Sie mit Behandlungen in der Ausbildung beginnen, benötigen Sie keinen Gewerbeschein, denn es handelt sich beim Beruf des Psychologischen Psychotherapeuten um einen sogenannten freien Beruf und um kein Gewerbe.

TIPP: Eine Mitgliedschaft bei einem Steuerhilfverein kann sich lohnen. Die jährlichen Beiträge für den Verein sind häufig bezahlbar und die Steuerhilfvereine unterstützen Sie bei der Steuererklärung.

TIPP: Es gibt spezielle Online-Programme, die einen durch die komplette Steuererklärung führen (z. B. WiSo oder Lexware). Die Kosten für die Programme sind von der Steuer absetzbar.

TIPP: Auf Youtube gibt es Videos, die einen durch die Steuererklärung führen.

INFORMATION FÜR STUDIERENDE UND PIA



Steuer-FAQs für Studierende und PiA

Stand: Dezember 2018

Bundesgeschäftsstelle

Am Karlsbad 15
10785 Berlin
Telefon 030 2350090
Fax 030 23500944
bgst@dptv.de
www.dptv.de

Muss ich auch während der Psychotherapieausbildung eine Steuererklärung abgeben?

Grundsätzlich muss eigentlich jede/r eine Steuererklärung einreichen. Es gibt jedoch Ausnahmen. Die häufigsten sind:

Personen, deren Einkommen den sog. Grundfreibetrag nicht übersteigt, sind nicht verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung einzureichen. In 2018 beträgt der Grundfreibetrag 9.000,00 €.

Arbeitnehmer/innen, die nur Einkommen aus dem Angestelltenverhältnis beziehen, wofür die Lohnsteuer abgeführt wird, müssen ebenfalls keine Steuererklärung einreichen. Das Gleiche gilt, wenn der Gewinn aus der zusätzlichen selbständigen Tätigkeit (z. B. Gewinne aus den Ausbildungstherapien) nicht mehr als 410 € beträgt.

Die Abgabe einer Steuererklärung ist für PiA jedoch empfehlenswert, denn die Kosten der Ausbildung können im Rahmen von Werbungskosten steuermindernd berücksichtigt werden.

Ab welchem Einkommen muss ich tatsächlich Steuern zahlen?

Grundsätzlich wird auf jeden Betrag Steuer erhoben, der über dem Grundfreibetrag (9.000 Euro) liegt.

Welche Kosten der Psychotherapieausbildung können steuerlich abgesetzt werden?

Die Psychotherapieausbildung setzt ein Hochschulstudium voraus, deshalb handelt es sich hierbei immer um eine Zweitausbildung bzw. Fortbildung, und diese Kosten können als Werbungskosten geltend gemacht werden. Hier können Sie alle Aufwendungen steuerlich in voller Höhe geltend machen, die Ihnen in dem Ausbildungsjahr entstanden sind: Seminargebühren, Fahrtkosten, Reisekosten zum Seminarort, Fachliteratur, Kosten der Selbsterfahrung/Lehrtherapie, Versicherungen, Umzugskosten (wer für eine Ausbildung umziehen muss), Arbeitsmittel (z. B. Laptop), Bewerbungskosten etc.

Was ist mit meinen Ausbildungskosten, wenn ich meine Ausbildung nicht beende?

Ob man die Ausbildung erfolgreich beendet, ist für die Berücksichtigung von Ausbildungskosten unerheblich; sie können trotzdem steuerlich abgesetzt werden.

Kann ich die angesammelten Ausgaben für Studium und die anschließende Psychotherapieausbildung rückwirkend geltend machen, wenn ich endlich Geld verdiene?

Steuerklärungen können grundsätzlich innerhalb der Festsetzungsverjährungsfrist eingereicht werden. Diese beträgt maximal sieben Jahre nach Ablauf des jeweiligen Steuerjahrs.

Psychotherapeuten in Ausbildung können, da es sich dabei um eine Zweitausbildung handelt, grundsätzlich alle mit der Ausbildung verbundenen Kosten als vorweggenommene Werbungskosten geltend machen und diese – sofern sie während der Ausbildung keine oder nur geringe Einkünfte hatten – kumuliert über die Ausbildungsjahre als Verlust vortragen.

Für den Verlustvortrag ist notwendig, jedes Jahr eine Steuererklärung abzugeben und auf der ersten Seite des Mantelbogens die „Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags“ anzukreuzen. Zusätzlich sind wie o.g. alle Kosten der Ausbildung als Werbungskosten aufzulisten und zu belegen. Dieser vorgetragene Verlust kann dann in den ersten Jahren nach Beendigung der Ausbildung und bei hoffentlich gutem Verdienst die Steuerlast senken.

Hinweise für Studierende:

- Studierende, die in einem lukrativen Nebenjob viel verdienen, können die mit dem Studium verbundenen Ausgaben (Ausbildungskosten der beruflichen Erstausbildung) bis zum Höchstbetrag von 6.000 € als Sonderausgaben steuerlich geltend machen.
- Für alle Studierenden im Master und nach abgeschlossener Berufserstausbildung ist die Rechts- und Gesetzeslage eindeutig: Studierende können grundsätzlich alle Studienkosten als vorweggenommene Werbungskosten geltend machen und diese – sofern sie während des Studiums keine oder nur geringe Einkünfte hatten – kumuliert über die Studienjahre als Verlust vortragen
- Es besteht Hoffnung für die, die eine Erstausbildung machen. Das Bundesverfassungsgericht muss nun über die diesbezüglichen sechs anhängigen Verfahren 2 BvL 22-27/14 entscheiden, ob die Kosten der Erstausbildung nicht doch Werbungskosten und damit vollständig abzugsfähig sind.

Welche Einkünfte muss ich in meiner Steuerklärung angeben?

Wer eine (Einkommens-)Steuererklärung abgibt, muss grundsätzliche alle Einkünfte angeben. Steuerfreie Einkünfte müssen grundsätzlich nicht erklärt werden. Maßgeblich ist jedoch nicht die Sicht des Erklärenden.



1.000-Euro-Regelung für PiA

Stand: August 2021

Bundesgeschäftsstelle

Am Karlsbad 15
10785 Berlin
Telefon 030 2350090
Fax 030 23500944
bgst@dptv.de
www.dptv.de

- Wie viel?
 - Mindestens 1.000 Euro
- Ab wann?
 - Ab dem 01.09.2020
- Für wen?
 - Für Psychotherapeut*innen in Ausbildung (PiA) in der praktischen Tätigkeit 1 in Vollzeitform in Kliniken, die durch die Bundespflegesatzverordnung finanziert werden, ausgenommen sind daher z. B. Reha-Kliniken.
 - 'Vollzeitform' ist gegeben bei einer praktischen Tätigkeit in der Klinik von 26 Stunden in der Woche, vgl. dazu unser spezielles Infoblatt zur 1.000-Euro-Regelung und Wochenarbeitszeit.
- Wie genau?
 - Die 1.000 Euro werden von den Krankenkassen (KK) refinanziert. Die Kliniken müssen jedoch vorab mit den KK Budget-Vereinbarungen über den genauen Betrag schließen, den sie für einen bestimmten Zeitraum für die Anstellung von PiA benötigen werden.
 - Die 1.000 Euro können zu der bereits von der Klinik gezahlten Vergütung hinzukommen.
 - Juristische Einschätzungen gehen davon aus, dass es sich bei den 1.000 Euro um Arbeitnehmer-Brutto handelt. Es gehen also noch die Steuer und Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmeranteil) von den mind. 1.000 Euro ab.
 - Da die Mindestsumme von 1.000 Euro sich auf eine praktische Tätigkeit in Vollzeitform (s. oben) bezieht, verringert sich der Betrag bei einer geringeren Wochenstundenanzahl entsprechend.
 - PiA, die mehr als 26 Stunden/Woche ihre praktische Tätigkeit absolvieren, haben jedoch keinen gesetzlichen Anspruch auf mehr als die mind. 1.000 Euro im Monat.
- Wo?
 - Gesetzlich geregelt im Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz § 27.
 - Die Refinanzierung der mind. 1.000 Euro sind im neuen § 3 Absatz 3 Nummer 7 der Bundespflegesatzverordnung geregelt.
 - Die Mindestanforderungen an eine 3-jährige Ausbildung in Vollzeit sind in § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 (PsychTh-APrV) und der Gesetzesbegründung (BR-Drucksache 879/98, S. 26) geregelt.

Weitere Infos im WikiPiA unter www.piaportal.de sowie unter P wie PiA in den Basics im internen Mitgliederbereich unter www.dptv.de.



1.000-Euro-Regelung für PiA - Wochenarbeitszeit während praktischer Tätigkeit

Stand: August 2021

Bundesgeschäftsstelle

Am Karlsbad 15
10785 Berlin
Telefon 030 2350090
Fax 030 23500944
bgst@dptv.de
www.dptv.de

Am 01. September 2020 ist das Reformgesetz der Psychotherapie-Ausbildung in Kraft getreten. Seitdem gilt für Kliniken, dass sie während der praktischen Tätigkeit I mind. 1.000 Euro an PiA ausbezahlen müssen (vgl. unser allg. Infoblatt zur 1.000-Euro-Regelung). Für die Zahlung des Mindestbeitrages von 1.000 Euro hat der Gesetzgeber eine Tätigkeit in Vollzeitform festgelegt, was dies hinsichtlich der Wochenarbeitszeit während der praktischen Tätigkeit bedeutet jedoch nicht konkretisiert. Die Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) kommt in ihrer Information vom 18. Mai 2020 zur 1.000-Euro-Regelung zu der Einschätzung, dass Vollzeitform in dem Kontext 26 Stunden praktischer Tätigkeit in der Woche entspräche. Darüber hinaus antwortete auch die Bundesregierung auf eine „Kleine Anfrage“ von Bundestagsabgeordneten zum Umfang der praktischen Tätigkeit in Vollzeitform, dass hiermit eine wöchentliche Arbeitszeit von etwa 26 Stunden angesehen werden kann.

Diese Einschätzungen wurden dieses Jahr in einem Urteil vom Kölner Arbeitsgericht vom 20. Mai 2021 bestätigt. Eine PiA, die bereits vor Inkrafttreten der Reform mit ihrer PT I begonnen hatte, hat ihre Klinik auf Nachzahlungen ab dem 1. September 2020 verklagt. Die Klinik wies die Klage mit der Begründung zurück, dass 26 Stunden die Woche keine Vollzeittätigkeit darstelle, eine volle Stelle in der Klinik üblicherweise 38,5 Stunden pro Woche betrage und der Gesetzgeber dies entsprechend konkret formuliert hätte, was er jedoch nicht hat. Dieser Argumentation folgt das Gericht in seinem Urteil nicht, sondern sieht die absolvierte Ausbildung der Klägerin als eine Vollzeit-Ausbildung an, zu der neben der praktischen Tätigkeit in der Klinik noch weitere Ausbildungsinhalte, wie z. B. Selbststudium und Supervision, gehören. Zwar ist das Urteil nur bindend für den entschiedenen Einzelfall, jedoch kann durchaus angenommen werden, dass andere Gerichte diesem Urteil folgen würden.

Die aufgeführten Einschätzungen sowie die Begründung aus dem Gerichtsurteil, können daher sehr gut als Argumentation, bezüglich einer 26-Stunden-Wochenarbeitszeit und dem Erhalt der mind. 1.000-Euro-Vergütung, gegenüber der Klinik genutzt werden.

Quellen:

Allgemeines DPTV-Infoblatt zur 1.000-Euro-Regelung für PiA –
s. unter P wie PiA in den Basics im internen Mitgliederbereich auf www.dptv.de

BPtK-Information zur Vergütung von PiA in der praktischen Tätigkeit I –
<https://tinyurl.com/2rwyuuu7>

Antwort der Bundesregierung auf eine „Kleine Anfrage“ von Bundestagsabgeordneten –
<https://dserver.bundestag.de/btd/19/212/1921270.pdf>

Urteil des Kölner Arbeitsgerichtes –
<https://openjur.de/u/2342850.html>

g) Infoblatt für die Gruppenselbsterfahrung

Infoblatt für die Gruppenselbsterfahrung in der PP- und KJP-Ausbildung am IVS

Selbsterfahrungsgruppen für die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten und zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

Der Teilnehmerkreis der Selbsterfahrungsgruppen ist auf sich in Ausbildung befindende PsychologInnen, SozialpädagogInnen, PädagogInnen, etc. beschränkt.

Inhalte sind u.a.:

- Reflexion der eigenen Motivation zu psychotherapeutischer Tätigkeit
- Auseinandersetzung mit der Herkunftsfamilie
- Diskrepanz zwischen Selbst- und Fremdwahrnehmung
- Herausarbeitung eines individuellen für die therapeutische Tätigkeit relevanten Veränderungswunsches
- Reflexion und Umsetzung von Möglichkeiten zur Selbstveränderung.

Folgende Ziele sollen damit erreicht werden:

- Erkennen eigener „blinder Flecken“
- Erweiterung der Beziehungsfähigkeit zu Patienten/innen und der Fähigkeit zur Distanz in der Therapeut–Klient–Beziehung
- Erweiterung der Regulationsfähigkeit für eigene Emotionen
- Erhöhung der psychischen Belastbarkeit und Psychohygiene
- Erkennen und Nutzen persönlicher Ressourcen

Neben der „Achtsamkeitsbasierten Gruppenselbsterfahrung nach Mösler/Poppek“ stehen weitere Selbsterfahrungskonzepte zur Auswahl. Näheres und Aktuelles dazu, zu den Selbsterfahrungsleitern, zu den Terminen und zu den Anmeldeformularen, etc. finden Sie auf unserer IVS-Homepage www.ivs-nuernberg.de unter der Rubrik „Selbsterfahrung“ und können Sie unter selbsterfahrung@ivs-nuernberg.de per Email erfragen.

Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten



AUCH NACH DER REFORM DES PSYCHOTHERAPEUTENGESETZES NOCH 12 JAHRE LANG FÜR
SOZIALPÄDAGOGINNEN UND SOZIALARBEITERINNEN MÖGLICH

WOLFRAM DORRMANN

Mit erheblichen Auswirkungen auf die Versorgung von Kindern und Jugendlichen sowie auf den Zugang zur Approbation für Angehörige der pädagogischen Berufe wurde im November 2019, kaum beachtet von den Medien, das Psychotherapeutengesetz¹ reformiert. Bislang hatten wir SozialpädagogInnen und PädagogInnen die Möglichkeit, die Approbation zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zu erwerben und sich damit, wie MedizinerInnen und die Psychologischen PsychotherapeutInnen auch, in einer Praxis mit Kassenzulassung niederzulassen.

Zukünftig wird man die Approbation nur noch über ein 5-jähriges Studium der „Psychothera-

pie“ an einer Universität erwerben können.

Mit dem Inkrafttreten des reformierten Gesetzes am 1. September 2020 beginnt allerdings eine Übergangsfrist für SozialpädagogInnen, SozialarbeiterInnen und PädagogInnen sowie für die zu diesem Zeitpunkt Studierenden dieser Fächer. Sie können weiterhin noch 12 Jahre (bis zum 31.8.2032) die Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJP) an einem der staatlich anerkannten Institute absolvieren.

Die Neuregelung

Die Ausbildung wird zunächst aus einem polyvalenten (vielfach nutz-

FUSSNOTEN

1. Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz – PsychThG; unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/psychthg/BJNR131110998.html>)

2. Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung – PsychThGAusbRefG; unter: https://www.bundesrat.de/Shared-Docs/drucksachen/2019/0501-0600/505-19.pdf?__blob=publicationFile&v=...

baren) Bachelorstudiengang, einem Masterstudiengang mit psychotherapeutischem Fokus und anschließender Approbationsprüfung mit Heilkundeerlaubnis bestehen. Es ist zu vermuten, dass es für diesen Studiengang, wie bislang auch für die Psychologie, einen sehr hohen Numerus Clausus geben wird. FachoberschulabsolventInnen wird ein Zugang zu diesem Studium völlig verschlossen bleiben, wenn nicht die Approbationsordnung ein solches Studium an einer Hochschule für Angewandte Wissenschaften zulässt.

Die Übergangsregelung

Mit dem Inkrafttreten des reformierten Gesetzes² am 1. Sept. 2020

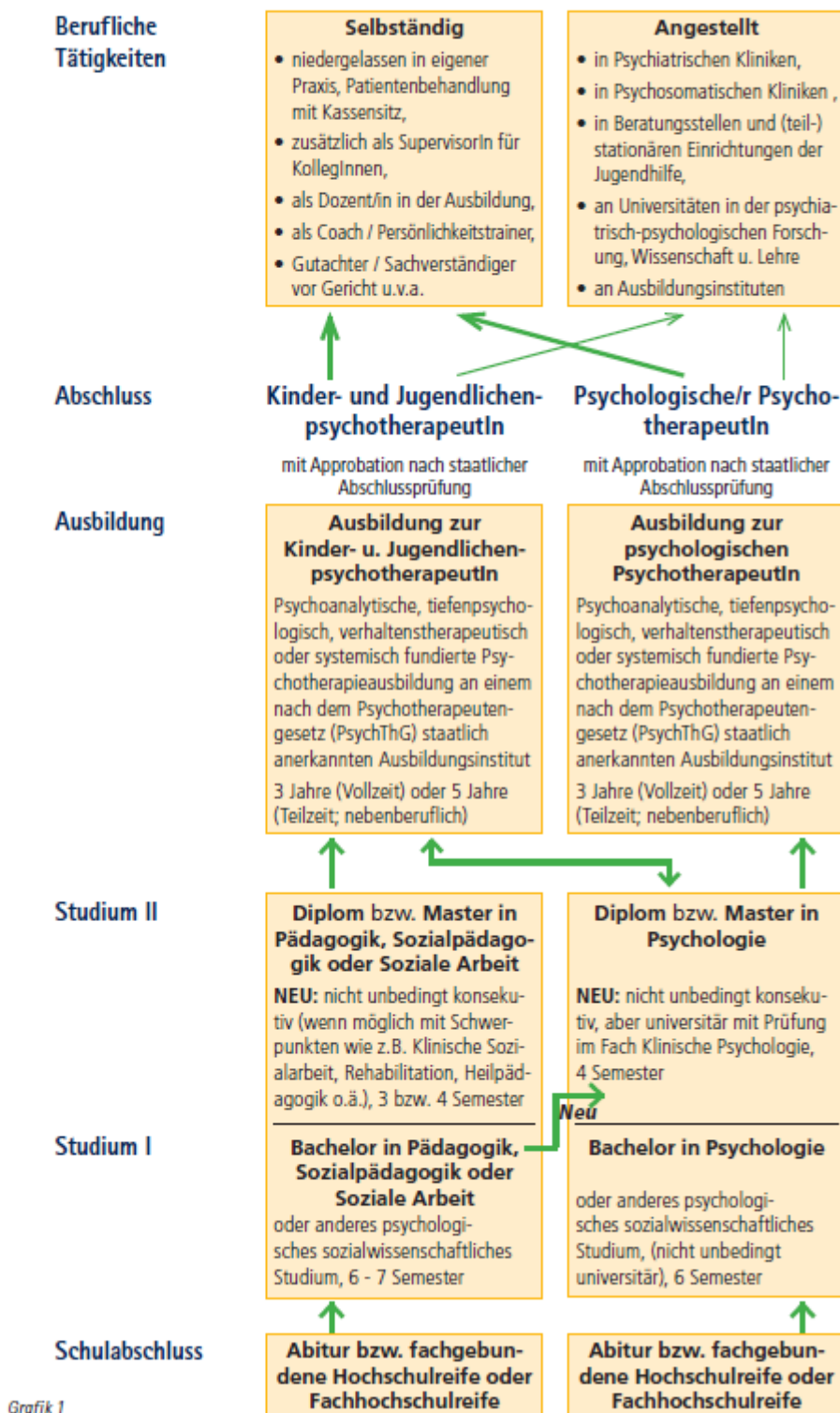
beginnt allerdings eine Übergangsfrist für Sozialpädagogen und Pädagogen sowie für die zu diesem Zeitpunkt Studierenden dieser Fächer. Sie können weiterhin für 12 Jahre (bis zum 31.8.2032) die Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJP) an einem der staatlich anerkannten Institute absolvieren. Damit erwerben sie in 3 oder 5 Jahren die Approbation.

Durch eine Petition³, die auch öffentlich im Bundestag verhandelt wurde, konnte sogar erreicht werden, dass diese Ausbildungsteilnehmer während ihrer Praktikumszeit in der Klinik ab 1. Sept. 2020 mindestens 1000 Euro monatlich erhalten müssen. Bislang war dieser Weg ja vor allem aus finanziellen Gründen eher abschreckend. So mussten sich viele in ihrer Klinikzeit zu einer weit unter dem Mindestlohn liegenden Praktikantenvergütung (z.T. mit 2-3 Euro pro Stunde) anstellen lassen. Insbesondere von den Pädagogen hatte nur eine Minderheit eine angemessen bezahlte Praktikumsstelle. Erst nach diesem Klinik-Praktikum erfolgt die Praktische Ausbildung unter Supervision und hier reicht in der Regel die Honorierung der Behandlungsstunden zur Finanzierung von Ausbildung und Lebensunterhalt.

Folgen für die psychotherapeutische Versorgung von Kindern und Jugendlichen

Selbstverständlich dürfen alle bisher ausgebildeten Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (u. Psychologischen Psychotherapeuten) auch nach dem neuen Gesetz ihre Approbation behalten und weiter praktizieren. Wenn allerdings die zukünftig an den Universitäten approbierten Psychotherapeuten sich in der anschließenden Weiterbildung vor allem für die Behandlung Erwachsener interessieren und qualifizieren werden – , so wie es bisher die Psychologen

Der bisherige Weg zum Beruf des/der Psychotherapeuten/in



Grafik 1

meist handhaben –, dann wird langfristig ein Mangel an Psychotherapeuten für Kinder und Jugendliche entstehen.

Im Moment steigen immer noch viele Pädagogen erst nach einigen Jahren Berufserfahrung in die KJP-Ausbildung ein. Dies ist im Grunde auch sinnvoll, denn sie haben sehr häufig Erfahrungen mit relativ unproblematischen Entwicklungsverläufen von Kindern sammeln können. Eine solche mindestens 5-jährige berufliche Erfahrung war für die frühere Ausbildung zum sogenannten Psychagogen⁴ sogar Voraussetzung. Heute haben die jungen Studierenden oft nur noch ihre eigene Kindheit als Erfahrungsfeld. Nicht wenige von ihnen sind als Einzelkinder aufgewachsen und in der Regel haben sie selbst noch keine eigenen Kinder, das, was man auch als „Feldkompetenz“ bezeichnet, konnten sie selten entwickeln. Die fachliche Kompetenz und die oft große Erfahrung der Pädagogen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen werden den zukünftig in diesen Bereichen weitergebildeten und tätigen Psychotherapeuten also sehr häufig fehlen.

Notwendige Forderungen

Spätestens wenn es, wie oben angedeutet, einen Engpass in der Behandlung von Kindern und Jugendlichen geben wird, muss diese Tätigkeit attraktiver werden. Schon länger werden berechtigte Stimmen laut, dass die Behandlung von Kindern und Jugendlichen höher vergütet werden müsste als die Behandlung erwachsener Patienten.

So haben Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten weit höhere Kosten zu tragen. Damit Kinder gerne zur Behandlung kommen, müssen sie ein großflächiges und attraktives Setting anbieten, oft mit Sandkasten, Schaukel, Hängematte, Zelt, Baumaterialien, Kicker und neben den üblichen Gesellschaftsspielen auch spezielle therapeutische Spiele und Puppen. Sie benötigen also viel größere Praxisräume und wesentlich mehr Ausstattung als nur zwei Stühle, Tisch und Aktenschrank auf 10 Quadratmetern. Auch der Bedarf an diagnostischen Instrumenten geht, entsprechend der unterschiedlichen Altersgruppen (0 – 21 J.) und des damit größeren Spektrums an Störungsbildern weit über die üblichen Tests für Erwachsene hinaus.

FUSSNOTEN

3. Petitionsausschuss (2019). Am Montag, 24. Juni 2019, in öffentlicher Sitzung unter Leitung von Marian Wendt (CDU/CSU) Unter: <https://www.youtube.com/watch?v=M-1JbLc45h0&feature=youtu>.
4. Diepold, B. (1995). Von der Psychagogik zur analytischen Kinderpsychotherapie. Vortrag zum 40-jährigen Bestehen des Göttinger Psychoanalytischen Instituts in Tiefenbrunn am 26.11.1994. In: Weber I. (Hrsg.): Symposium „40 Jahre Psychoanalytisches Institut Göttingen“, Göttingen S. 65-72
5. von Hirschhausen, Eckart (2019). Gemeinsam leben lernen. Vortrag am 21.02.2019 auf der didacta 19. bis 23. Februar in Köln; unter: <https://www.didacta-koeln.de/didacta/index-2.php>
6. Leonhard, C. (2019). 30 Jahre UN-Kinderrechtskonvention: Warum ist das für mich als Psychotherapeut/in überhaupt relevant? Vortrag auf der 16. Fachtagung des IVS, 23.11.2019 an der Universität Erlangen Unter: <https://www.ivs-nuernberg.de/fachtagung/>

Dieses Altersspektrum erfordert daher inhaltlich eine viel umfangreichere Ausbildung und auch im späteren Berufsleben entsprechend differenziertere Fortbildungen.

Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten haben in der Regel nicht nur einen Patienten als Fall, sondern auch deren komplexe Bezugssysteme zu diagnostizieren und zu behandeln: Schulen, Heime, Wohngruppen und natürlich auch die oft noch problematischeren Familien. Ihre Patienten haben meist nur am Nachmittag und am Abend Zeit und sie fallen auch nicht als besonders termintreu auf. Wer aber den Eltern eines Jugendlichen ein Ausfallhonorar stellen würde, hätte bald viele erfolgreiche Kurzzeittherapien hinter sich gebracht.

Meine Forderung, die sich aus all diesen Gründen ergibt, wäre deshalb 50% mehr Honorar für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen! Wenn man heute davon spricht, dass ein Euro, der in die Lesefertigkeit von Kindern investiert wird, sich 25-fach amortisiert⁵, dann würde ich im Fall einer Kindertherapie langfristig einen 50-fachen Wert vermuten. Die Forschungsergebnisse lassen solche Schlussfolgerungen durchaus zu.⁶



Damit Kinder gerne zur Behandlung kommen, muss ein großflächiges und attraktives Setting angeboten werden. Zwei Stühle und eine Couch reichen nicht. Die Bilder zeigen die Einrichtung einer Praxis, sie wurden uns vom Autor zur Verfügung gestellt.

Dennoch bleibt der Beruf des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ein attraktiver Beruf, mit dem sowohl eine ökonomische Besserstellung (TVÖD EG14), aber auch ein Gewinn an gesellschaftlichem Status verbunden ist. Die beruflichen Tätigkeiten in der Graphik (siehe Vorseite) machen das sehr deutlich. Sozialpädagogen und Psychologen haben hier zusammen mit den Medizinern in diesem Bereich eine gemeinsame Endstrecke. Ihnen stehen Leitungspositionen in Kliniken ebenso offen wie gutachterliche Tätigkeiten im Bereich der Selbständigkeit.

Auch für die Niederlassung gibt es nach wie vor genügend Kassensitze. Man befürchtet hier sogar ein Überangebot mit entsprechend sinkenden Ablösesummen, denn die

Anzahl der Psychotherapeuten im Alter von 55 bis 65 Jahren ist überdurchschnittlich hoch, und diese werden im Laufe der nächsten 12 Jahre ihren Sitz verkaufen wollen.

Aktuelle Möglichkeiten

Sollten Sie in Ihrem Lebensplan den Erwerb einer staatlich anerkannten Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in Betracht gezogen haben, dann gibt es ab sofort verschiedene Möglichkeiten:

Wenn Sie einen Diplom-Abschluss (FH oder Univ.) in „Pädagogik“, „Sozialpädagogik“, „Soziale Arbeit“, „Erziehungswissenschaften“ oder „Bildungswissenschaften“ haben, sollten Sie sich spätestens bis zum 31.8.2027 entscheiden haben und dann eine 5-jährige berufsbegleitende Ausbildung beginnen; allerspätestens jedoch bis zum 31.8.2029, wenn Sie sich für die schnellere 3-jährige Vollzeitausbildung entscheiden.

Wenn Sie einen Bachelor-Abschluss (FH oder Univ.) haben,

müssen Sie vorher noch einen Master in einem der oben genannten Fächer absolvieren und dann nach den genannten Terminen die Ausbildung absolvieren. Nur in einigen wenigen Bundesländern wird der alleinige Bachelor-Abschluss noch anerkannt.

Wenn Sie jetzt noch im Bachelor-Studium sind und dieses nach dem 1. September 2020 abschließen, können Sie noch ein entsprechendes Masterstudium anhängen, um die Voraussetzungen zu erfüllen. Wenn die Unterbrechung länger dauert, sollten Sie sich das jedoch vom jeweiligen Landesprüfungsamt vorab bestätigen lassen, damit nicht angenommen wird, Sie hätten dieses Berufsziel zwischenzeitlich aufgegeben gehabt.

Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten

Wenn Sie sich mit einem pädagogischen Abschluss (Diplom oder Bachelor) vor dem 1. September 2020



Autor:

WOLFRAM DORRMANN, Dr. phil., Dipl.-Soz.päd. (FH), Dipl.-Päd., niedergelassen als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut und Leiter des staatlich anerkannten Ausbildungsinstituts für Verhaltenstherapie, Verhaltensmedizin und Sexuologie (IVS) in Nürnberg. Vorher tätig in EB, Sexualberatung, Stationäre Suchtbehandlung. E-mail: wolfram.dorrman@ivs-nuernberg.de

für ein Masterstudium in Psychologie bewerben, besteht nach einem Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts von 2017⁷ die sehr ungewöhnliche Möglichkeit, auch die Zulassung zur Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten zu erhalten. Diese Möglichkeit bieten staatliche Hochschulen nur selten (z.B. UNI-Kassel). In der Regel muss man sich dazu an einer privaten Hochschule, die aber einer Universität gleichgestellt sein muss, bewerben. Eine ungewöhnliche, aber auch kostspieligere Variante.

Quereinsteiger

Wenn Sie einen nur im weitesten Sinne psychosozialen Bachelor-Abschluss (Soziologie o.ä.) besitzen oder noch nach dem 1. September 2020 erwerben werden, könnten Sie auch ein sogenanntes „nichtkonsekutives“ (nicht auf einen fachlich identischen Bachelor aufbauendes) Masterstudium in Psychologie oder Soziale Arbeit anhängen, um die nach dem oben erwähnten Grundsatzurteil geltenden Voraussetzungen für eine der beiden Ausbildungen zu erfüllen.

Fazit

Der Möglichkeiten gibt es also viele, und es ist in manchen Fällen Eile geboten. Auch die Finanzierung ist machbar, da im Zuge der aktuellen Reform auch die Honorare während der Ausbildung nach dem „alten“ Psychotherapeutengesetz auf einen Mindestsatz angehoben wurden. Wer sich für diese Ausbildung vielleicht zu alt fühlen sollte, kann beruhigt werden. Nicht selten sind die Ausbildungsteilnehmer über 50 Jahre alt, denn es gibt seit längerem keine Deadline mehr für die Rückgabe eines Kassensitzes. Sie können also weit über die üblichen 65 Jahre hinaus mit Ihrer bis dahin angesammelten Weisheit viel Gutes bei Kindern und Jugendlichen bewirken. ■



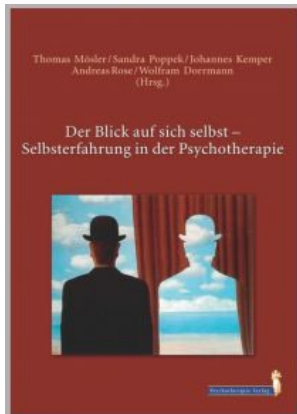
FUSSNOTE

7. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat entschieden, dass der erfolgreiche Abschluss eines Masterstudiengangs in Psychologie an einer inländischen Universität die Zugangsvoraussetzung für eine Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten erfüllt (Urt. v. 17.08.2017, Az. 3 C 12.16).

i) Veröffentlichungen der Mitglieder des Leitungsgremiums

„Der Blick auf sich selbst – Selbsterfahrung in der Psychotherapie“

Herausgeber: Thomas Möslers, Sandra Poppek, Johannes C. Kemper, Andreas Rose, Wolfram Dormmann



Pünktlich zur Frankfurter Buchmesse erschien 2016 im Psychotherapie-Verlag (Tübingen) dieses Fachbuch mit allen wichtigen Selbsterfahrungsströmungen. Es wurde verfasst von den Referent:innen unserer Fachtagung im Jahr 2014 und weiteren namhaften Selbsterfahrungsforscher*innen, Selbsterfahrungsleiter*innen und Selbsterfahrungsteilnehmer*innen.

Zum Inhalt: Menschen in helfenden Berufen sollten über eine hohe psychische Stabilität und eine befriedigende Lebensqualität verfügen. Um dahin zu gelangen, brauchen sie die Auseinandersetzung mit sich selbst: Die eigene Psyche ist das wichtigste Handwerkszeug in der alltäglichen Praxis!

Ohne die Kenntnis der eigenen Persönlichkeitsstruktur kann therapeutische Arbeit nicht gelingen. Deshalb macht Selbsterfahrung einen zentralen Bestandteil in der Ausbildung und im Berufsleben von Helfer*innen aus.

Das Buch stellt alle wichtigen Selbsterfahrungsströmungen vor und lässt namhafte Selbsterfahrungsforscher*innen ebenso wie Selbsterfahrungsteilnehmer*innen zu Wort kommen. So ist es sowohl für Selbsterfahrungsleiter*innen, Psychotherapeut*innen in Aus- und Weiterbildung wie auch für alle an Selbstentwicklung Interessierten ein bislang noch nie dagewesener Wegweiser

„Sexuelle Probleme bei Kindern und Jugendlichen,“

Herausgeber: Andreas Rose, Sandra Poppek, Thomas Möslers, Johannes C. Kemper, Wolfram Dormmann



Dr. Andreas Rose hat dieses Fachbuch auf der Basis der Tagungsbeiträge und der Mitarbeit weiterer Autoren zusammen mit dem Psychotherapie-Verlag (Tübingen) im Jahr 2018 auf den Weg gebracht.

Zum Inhalt: Sexualität und Geschlechtsidentität spielen immer mehr auch schon bei Kindern und Jugendlichen in vielen Psychotherapieverläufen eine wichtige Rolle. Noch ist es ungewohnt, Kinder und Jugendliche mit sexuellen Störungen, Jugendliche mit sexuellen Übergriffen oder Kinder mit einer Störung der Geschlechtsidentität in Zusammenhang zu bringen, doch Therapeutinnen und Therapeuten werden zunehmend mit diesen Problembereichen konfrontiert.

Deshalb informiert dieses Buch über relevante Themenfelder wie Störung der Geschlechtsidentität und der Sexualpräferenz, sexuelle Reifungskrise, Dissexualität, Probleme bei geistig und körperlich behinderten Jugendlichen, Pornosucht sowie speziell die Arbeit mit Mädchen, – aber auch über die möglichen Auswirkungen auf das spätere Erwachsenenalter.

Anhand zahlreicher Falldarstellungen geben die Autorinnen und Autoren Einblicke in unterschiedliche Verfahren auf dem Stand der gegenwärtigen Forschung. Sie beleuchten die spezifisch sexuellen Probleme von Kindern und Jugendlichen, machen sie verstehbar und arbeiten die jeweiligen typischen Besonderheiten heraus.

Alle im Buch enthaltenen Fragebögen sowie ein eigens entwickelter Supervisionsprotokollbogen stehen als Online-Materialien zur Verfügung.

„Psychotherapie von und für Menschen mit Behinderung“

Herausgeber: Wolfram Dorrman, Thomas Mösl, Andreas Rose. Sandra Poppek, Johannes C. Kemper



Dr. Wolfram Dorrman hat dieses Fachbuch im Jahr 2019 auf der Basis der Tagungsbeiträge und der Mitarbeit weiterer Autoren/innen zusammen mit dem Psychotherapie-Verlag (Tübingen) auf den Weg gebracht. Hier ist das Buch inzwischen auch lieferbar ([Link zum Psychotherapie-Verlag](#)). Natürlich ist dieses Buch auch als e-Book erhältlich.

Zum Inhalt: Durch „Inklusion“ und „Teilhabe“ wurde in den letzten Jahren das Thema Behinderung verstärkt ins Blickfeld gerückt und ist nun auch in der Psychotherapie aktuell geworden. Mit diesem Buch erhalten Sie einen Überblick: Die Autor*innen beschreiben die Möglichkeiten der psychotherapeutischen Behandlung von Menschen mit Behinderungen. Sie verfügen nicht nur über eine große Praxiserfahrung, sie wissen auch sehr gut, wovon sie sprechen, weil einige von ihnen selbst betroffen sind. Sie wollen Mut machen und zeigen, dass man auch mit Behinderung in diesem interessanten Beruf sehr gut arbeiten und darüber hinaus den Kolleg*innen die Scheu nehmen kann, Patient*innen mit Behinderungen zu behandeln.

Detailliert wird geschildert, wie individuelle Grenzen ausgelotet und therapeutische Flexibilität erreicht werden können. Die Lektüre ist ein Gewinn für alle, die in diesem Bereich arbeiten oder wissen wollen, wie ein besseres Leben gelingen kann.

„Psychotherapie in Anstellung“

Herausgeber: Steffen Landgraf, Andreas Rose, Sandra Poppek, Thomas Mösl, Johannes Kemper, Wolfram Dorrman



Dr. Steffen Landgraf und Dr. Andreas Rose haben dieses Buch im Jahr 2023 auf den Weg gebracht. Weil der Psychotherapie in Anstellung eine besondere Rolle in der psychotherapeutischen Versorgung zukommt, wählten wir dieses Thema im Jahr 2021 für unsere Fachtagung.

Zum Inhalt: Ohne Anstellung ist die Ausbildung zum facharztäquivalenten Psychologischen Psychotherapeut*en (PP) oder zum Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeut*en (KJP) heute nicht (mehr) möglich. Anders gesagt: Niemand wird Psychotherapeut*in für Erwachsene oder Kinder und Jugendliche ohne ein Anstellungsverhältnis. Umso erstaunlicher ist es, dass es zu diesem Thema, im Gegensatz zur ambulanten Psychotherapie, noch keine Grundlagenliteratur gibt. Diese Lücke soll dieser Sammelband schließen und will zeigen, was die Kolleg*innen im Erwachsenen-, aber auch im Kinder- und Jugendlichenbereich leisten. Gerade in den letzten Jahren ist die Wichtigkeit des Heilberufs Psychotherapie enorm gestiegen, da in Krisenzeiten wie

Pandemien oder Krieg ein besonders großer Bedarf besteht. Dieses Buch beleuchtet die große Vielfalt der Psychotherapie in Anstellung. Expert*innen aus der Praxis schildern mit Blick auf die spezifischen Bereiche ihrer Arbeitswelt die Möglichkeiten und Rahmenbedingungen, erzählen aber auch von den Wünschen und Bedürfnissen, die man als PP und KJP in Anstellung entwickelt. Ein abwechslungsreicher und kurzweiliger Blick hinter die Kulissen einer Berufsgruppe, die immer noch im Schatten steht, aber ganz entscheidend dazu beiträgt, dass unsere Gesellschaft den positiven Effekt von Psychotherapie zu schätzen weiß.

Bestellbar ab sofort im Psychotherapie-Verlag

„Microteaching als Lehr- und Lernmethode in der Psychotherapieausbildung Eine Einführung und praktische Anleitung für Dozentinnen und Dozenten“

Wolfram Dormann (2011) dgvt-Verlag Tübingen



Alle unsere Dozent:innen erhalten diese Anleitung zur Didaktik und Seminargestaltung kostenfrei.

Zum Inhalt: Der Autor präsentiert mit diesem Buch seinen Erfahrungsschatz, den er als Dozent im Rahmen der Ausbildung von Diplom-Psychologen und von Psychologischen Psychotherapeuten in 30 Jahren gesammelt hat. Wer Trainingsseminare insbesondere mit Videofeedback durchführt oder solche plant, wird die Materialie nicht mehr aus der Hand legen. Es ist eines der wenigen Train-the-Trainer-Konzepte in Buchform.

Im Zentrum steht die didaktische Methode des Microteachings. Diese Methode setzt beim Erfahrungsstand der Lernenden an und ermöglicht es durch eine hohe Strukturierung, kleine Gruppen, kurze Übungssequenzen und Fokussierung auf genaue Ziele, ganz spezifische psychotherapeutische Kompetenzen zu fördern oder zu erlernen.

Viele der aus Trainererfahrungen gewonnenen Erkenntnisse finden sich hier als Anregungen, konkrete Beispiele, praktische Tipps oder auch als Warnungen formuliert. Sie können von Dozenten direkt auf ihre Arbeit mit Seminargruppen übertragen werden, auch dann, wenn sie nicht mit Videofeedback arbeiten wollen.

„Suizid – Therapeutische Interventionen bei Selbsttötungsabsichten“

Wolfram Dormann (2021; 10. Auflage) Verlag Klett-Cotta Stuttgart



Dieses Buch stellt die Grundlage dar, für eines der wichtigsten Trainingsseminare im Rahmen des Psychotherapiecurriculums am IVS.

Zum Inhalt: In der ambulanten psychotherapeutischen Arbeit wird man selten mit Patienten konfrontiert, die ernsthaft suizid-gefährdet sind. So kommt es, dass auch sehr erfahrene Therapeuten wenig Routine im Umgang mit solchen Problemen haben. Andererseits sind es genau diese Patienten, welche ihren Therapeuten schon mal schlaflose Nächte bereiten können. Auch in dieser erweiterten Auflage stehen die Interventionsbeispiele für therapeutisch günstiges Verhalten in solchen Risikosituationen im Mittelpunkt.

Bei ernsthaft gefährdeten Patienten scheuen sich viele Therapeuten, das Risiko einer ambulanten Psychotherapie auf sich zu nehmen und denken sehr schnell an eine stationäre Einweisung. Sicherlich ist letzteres auch ein vernünftiger Gedanke, wenn man sich überfordert fühlt.

In vielen Fällen lässt sich aber die stationäre Einweisung von suizidgefährdeten Patienten vermeiden – sofern der Therapeut in der Lage ist, die tatsächliche Gefahr richtig einzuschätzen und ihr wirksam zu begegnen. Für diese Risikosituationen gibt das Buch – handlich zusammengefasst – Interventionsbeispiele und vermittelt Techniken für therapeutisch günstiges Verhalten in den verschiedenen Phasen eines solchen Krisengesprächs.